

S a t z u n g

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Ruhla - Spielapparatesteuersatzung -

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung vom 02. November 1998 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.11.1998 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Ruhla erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind:

- a) in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen;
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Videotheken, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der aufgestellten Spielapparate.

§ 4**Steuersätze**

Die Steuer beträgt

(1) Zu § 2a

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat und Apparat | 150,00 DM |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate in Ziffer 3 je angefangenen Kalendermonat und Apparat | 80,00 DM |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je angefangenen Kalendermonat und Apparat | 500,00 DM |

(2) Zu § 2b

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat und Apparat | 75,00 DM |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate in Ziffer 3 je angefangenen Kalendermonat und Apparat | 40,00 DM |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je angefangenen Kalendermonat und Apparat | 400,00 DM |

§ 5**Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6**Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt Ruhla mitzuteilen.

§ 7**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuerschuld wird durch Bescheid auf der Grundlage der Anzeige nach § 6 je Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.
- (4) Geht die Anzeige gemäß § 6 nach dem 8. des jeweiligen Kalendermonats ein, wird die erstmalig zu entrichtende Steuer oder der geänderte Steuerbetrag aufgrund von Änderungsanzeigen für den laufenden Monat erst im nächsten Monat entsprechend dem Zahlungstermin des Bescheides fällig.

§ 8**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Stadt Ruhla sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9**Zuwiderhandlungen**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt Ruhla durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielapparatesteuersatzung vom 23.03.1992 außer Kraft.

Ruhla, den 23.11.1998

Pietsch
Bürgermeister